



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Psychische Versorgung Asylsuchender gemäß Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU

Kleine Anfrage - KA 7/911

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

- 1. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Verpflichtungen aus der Aufnahmerichtlinie zur Identifizierung und Versorgung psychischer Krankheiten und Traumata umgesetzt werden?**

Seit dem 1. November 2016 ist in Sachsen-Anhalt ein in Vollzeit tätiger Psychologe fest eingestellt. Seitdem werden in der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber des Landes Sachsen-Anhalt in Halberstadt (ZAST) und den Landesaufnahmeeinrichtungen in Magdeburg und Klietz psychologische Sprechstunden angeboten. Darüber hinaus wurde in der ZAST eine Arbeitsgruppe „Psychosoziale Betreuung“ initiiert, die sich aus dem Gesundheitsamt des Landkreises Harz, dem medizinischem Behandlungsstützpunkt „Medi-Care“ und dem in der ZAST tätigen Psychologen sowie Sozialarbeitern zusammensetzt.

In enger Zusammenarbeit werden in der ZAST untergebrachte Personen mit Auffälligkeiten eruiert und die Fälle den Mitarbeitern der Arbeitsgruppe zur weiteren zusätzlichen Betreuung übergeben.

- 2. Welche konkreten Maßnahmen/Aktivitäten werden in der Praxis zur Früherkennung von psychisch belasteten und/oder traumatisierten Asylsuchenden durchgeführt und wie erfolgt die anschließende Vermittlung in entsprechende Hilfsangebote?**

a. Zu welchem Zeitpunkt und an welchem Ort der Aufnahme?

Die Sprechstunden des Psychologen werden regelmäßig von Montag bis Freitag in den Aufnahmeeinrichtungen angeboten. Der Einsatz des Psychologen erfolgt

grundsätzlich von Montag bis Mittwoch in der ZASt in Halberstadt sowie am Donnerstag und Freitag in den Landesaufnahmeeinrichtungen Magdeburg und Kletitz. Ergänzend ist am Standort Halberstadt die Arbeitsgruppe „Psychosoziale Betreuung“ tätig. Auf die Antwort auf Frage 1 wird verwiesen.

b. Von wem und mit welchen Methoden (z. B. Screening-Fragebögen, Interviews, Beratungsgespräche)?

Die Früherkennung psychisch belasteter und/oder traumatisierter Personen erfolgt in der Regel durch Sozialarbeiter sowie Mitarbeiter des Gesundheitsamtes des Landkreises Harz im Rahmen der Erstuntersuchung gemäß § 62 Asylgesetz oder im Rahmen der ambulanten allgemeinmedizinischen Betreuung der Erstaufnahme in der ZASt. Hierfür liegen sogenannte Protect-Fragebögen in verschiedenen Landessprachen vor. Im Bedarfsfall erfolgt eine Zuleitung zur Sprechstunde des Psychologen, ggf. in Begleitung von Sozialarbeitern und Mitarbeitern des Gesundheitsamtes.

Die weitere Behandlung, wie Anamnese, Diagnostik (ETI - Essener Traumainventar, SCL-90-Symptomcheckliste, BDI II-Depressionsfragebogen, narrative Interviews), Beratungsgespräch, Behandlungs- und ggf. Zuweisungsempfehlung obliegt dem Psychologen.

c. Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Feststellung einer „besonderen Schutzbedürftigkeit“?

Als Konsequenz aus der Feststellung einer „besonderen Schutzbedürftigkeit“ ergeben sich in der Regel spezielle Unterbringungsformen. Die Ausstattung der ZASt und der Landesaufnahmeeinrichtungen mit medizinischem und psychologischem Fachpersonal kann nur eine begrenzte Behandlungsmöglichkeit zulassen, so dass bei darüber hinaus gehendem Behandlungsbedarf auf medizinische Kapazitäten außerhalb der Einrichtungen zurückgegriffen werden muss. Gegebenenfalls erfolgt eine Verlegung der betroffenen Person in eine andere Landesaufnahmeeinrichtung, in besonderen Einzelfällen auch in eine Aufnahmekommune, in deren Nähe eine adäquate Weiterbehandlung möglich ist.

3. Welche Daten liegen der Landesregierung hinsichtlich der Versorgung psychisch kranker oder traumatisierter Asylsuchender für die vergangenen fünf Jahre vor? Bitte Entwicklung der Anzahl sowie der Versorgungsformen auflisten.

Die Angaben der Leistungsbehörden zu den nach den §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) erfolgten psychotherapeutischen Behandlungen können der Anlage 1 entnommen werden. Der überwiegende Teil der Leistungsbehörden führt jedoch keine statistische Auswertung im Sinne der Anfrage. Die Aufgabenträger sahen sich nicht in der Lage, die entsprechenden Angaben innerhalb der für die Beantwortung von Kleinen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit, bei fortlaufender Aufgabenerledigung, zu ermitteln.

Im Land Sachsen-Anhalt werden an den Standorten Magdeburg und Halle (Saale) Psychosoziale Zentren vorgehalten. Hier können Geflüchtete kostenlos und unabhängig vom Aufenthaltsstatus eine psychosoziale Versorgung, klinisch psy-

chologische Begutachtung und Sozialberatung erhalten. Die Anzahl der durchgeführten Behandlungen kann der Anlage 2 entnommen werden.

4. Wurde oder wird die psychische Versorgung Asylsuchender evaluiert?

Nein.

5. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung hinsichtlich von Versorgungsproblemen oder Umsetzungsschwierigkeiten mit Blick auf die oben genannte Aufnahmerichtlinie vor?

Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die Opfer von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt geworden sind, haben nach den §§ 4 und 6 AsylbLG Anspruch auf die erforderlichen medizinischen oder sonstigen Hilfen zur Behandlung ihrer Verletzungen, die ihnen durch die genannten Handlungen zugefügt worden sind. In der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt ist die psychologische Betreuung der Antragsteller im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie durch die in der Antwort auf Frage 1 aufgezeigten Maßnahmen gesichert.

Die psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung von traumatisierten Geflüchteten ist eine wichtige Voraussetzung für eine gelingende und nachhaltige Integration in die Gesellschaft. Verständigungsschwierigkeiten erschweren jedoch den Zugang zu Behandlungen, weshalb es zu Missverständnissen, Fehldiagnosen und Fehlbehandlungen mit Spätfolgen und somit auch Folgekosten kommen kann. Die Komplexität der Symptome, die Sprachbarriere und der Mehraufwand für die Begutachtung stellen die niedergelassenen Psychotherapeuten vor große Herausforderungen. Darüber hinaus stellt sich die Betreuung von Klienten mit beispielsweise kognitiven Beeinträchtigungen oder Suchterkrankungen als noch schwieriger dar.

Der Einsatz von medizinisch-psychologisch geschulten Sprachmittelnden wird als unverzichtbar erachtet. Demzufolge haben Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einen Anspruch auf Dolmetscherleistungen, sofern die Hinzuziehung eines Dolmetschers für die Behandlung erforderlich ist. Darüber hinaus wäre die Finanzierung der Sprachmittelnden im Rahmen von Anschlussbehandlungen als Leistungen nach dem SGB wünschenswert. Diese Überlegung fand auf der Gesundheitsministerkonferenz im Juni 2017 aber keine Mehrheit.

In Sachsen-Anhalt berichten Chefarzte der psychiatrischen Krankenhäuser, dass sie zunehmend multikulturelle Teams in der Ärzteschaft und im Pflegebereich zusammenstellen. Gute Erfahrungen wurden auch mit Videokonferenzen unter Einbeziehung von ausgebildeten Sprachmittlern gesammelt.

Aufnahmekommune	Anzahl der Behandlungen					Versorgungsformen
	2013	2014	2015	2016	2017	
Altmarkkreis Salzwedel	keine statistische Erfassung					keine Angaben
Landkreis Anhalt- Bitterfeld	keine statistische Erfassung (jähr. 5-10)					ambulante und stationäre Behandlungen
Landkreis Börde	keine statistische Erfassung					keine Angaben
Burgenlandkreis	keine statistische Erfassung					ambulante und stationäre Behandlungen
Stadt Dessau-Roßlau	keine statistische Erfassung					keine Angaben
Stadt Halle/S.	keine statistische Erfassung					keine Angaben
Landkreis Harz	**	**	**	3	4	ambulante und stationäre Behandlungen
Landkreis Jerichower Land	keine statistische Erfassung					keine Angaben
Landeshauptstadt Magdeburg	22	35	66	73	57*	Psychotherapie, Psychiater, Psychosoziale Insiutiutsambulanz (PIA)
Landkreis Mansfeld-Südharz	keine statistische Erfassung					keine Angaben
Landkreis Saalekreis	6	6	5	8	11*	stationäre Aufenthalt, Betreuerbestellung
Salzlandkreis	4	14	23	60	16*	ambulante und stationäre Behandlungen
Landkreis Stendal	28	27	45	25		ambulante und stationäre Behandlungen
Landkreis Wittenberg	8	19	35	39	14*	Psychosoziale Insiutiutsambulanz (PIA)
ZAST Halberstadt		5	13	74	38*	ambulante und stationäre Behandlungen

* 1. Halbjahr

** Zuweisung erst ab 2016

Psychosoziales Zentrum		2011	2012	2013	2014	2015	2016
Begünstigte		173	235	279	243	100	291
davon	Einzeltherapie	85	145	175	147	66	205
	weibliche	91	111	132	117	42	127
	männlich	82	124	143	126	58	164
	Überlebende von kriegerischen Handlungen	48	119	148	115	nicht erfasst	nicht erfasst
	Überlebende von sexueller Gewalt	19	37	30	27	nicht erfasst	nicht erfasst
	Überlebende von Folter	33	41	46	41	nicht erfasst	nicht erfasst
	Überlebende von fremdenfeindlicher Gewalt	6	10	15	11	nicht erfasst	nicht erfasst
	Alleinerziehende(persönl. Betroffene Begünstigte)	16	19	15	16	nicht erfasst	nicht erfasst
	Minderjährige (12-16 J.)	19	14	37	32	nicht erfasst	nicht erfasst
	ältere Menschen (> 55 J.)	3	9	13	5	nicht erfasst	nicht erfasst
	Beratungs- und Therapiestunden	537	537	933	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst
	Anzahl der psychologischen Stellungnahmen	38	43	76	77	15*	nicht erfasst
	Sozialberatungsstunden	nicht erfasst	316	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst
	Erstgespräche	nicht erfasst	55	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst
	Teilnahme an psychosozialen Gruppe in Stunden	nicht erfasst	144	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst
	Anzahl der psychologischen Stellungnahmen						38

*Kurzatteste nicht erfasst

Psychosoziale Begleitung St. Johannis GmbH		2015	2016
Begünstigte		178	160
davon	Einzeltherapie	133	69
	weibliche	95	28
	männlich	83	41
	Psychologische Stellungnahme für Gestattete	25	30

Quelle: Sachberichte des Psychosozialen Zentrums für Migrantinnen und Migranten in Sachsen-Anhalt 2011 bis 2016 und der Psychosozialen Begleitung der St. Johannis GmbH 2015 bis 2016 zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Integration von Migrantinnen und Migranten, zur Flüchtlingshilfe sowie zur interkulturellen Öffnung